

**Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages f . d. Ablösung der
Verpflichtung z. Herstellung v. Stellplätzen und Garagen n. § 51 Abs. 5 der
Landesbauordnung (BauO NW) v. 01.03.2000**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.2007, S. 4)

[in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2015](#)

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015; S. 391\)](#)

Entsprechend § 51 BauO NW müssen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden.

Ist diese Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann hierauf verzichtet werden, wenn an die Gemeinde ein Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt wird. Die Einzelheiten werden durch folgende Festlegungen geregelt.

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 5 BauO NW werden zwei Gebietszonen (Zone I und II) festgesetzt.

§ 2

Die Zone I wird durch folgende Straßen begrenzt:

Ostwall
Hansastraße
Neusser Straße
Südwall
Westwall
und Nordwall

Einbezogen in die Zone I sind alle Grundstücke, die sich innerhalb des durch die o. g. Straßen begrenzten Bereiches befinden sowie die Grundstücke, die beidseitig an den o. g. Straßen liegen.

Das gesamte übrige Stadtgebiet fällt in die Zone II.

§ 3

Der Geldbetrag je Stellplatz wird
festgelegt in Zone I auf 9.000,00 Euro
in Zone II auf 4.500,00 Euro.

Bei Neubaumaßnahmen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (z. B. Baulückenschließung) entfällt der Geldbetrag für die ersten 10 abzulösenden Stellplätze.
Dies gilt nicht für Vergnügungsstätten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Festsetzung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 47 Absatz 5 der Landesbauordnung vom 02. August 1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 1988, S. 172)" außer Kraft.